G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die Benutzung der kirchlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1
Gebührenerhebung

Die Kirchenverwaltung erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
Es werden erhoben

a) für die Benutzung des Friedhofes Grabgebühren,
b) für die Benutzung des Leichenhauses / Reinigungsgebühren.

§ 2
Benutzungs- und Reinigungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung und Reinigung des Leichenhauses beträgt 60,00 €.

§ 3
Grabgebühren

Für den kirchlichen Friedhof werden folgende Grabplatzgebühren erhoben:

1. Kindergrab für 10 Jahre	10,--	€ pro Jahr	100,--	€
2. Einzelgrab für 20 Jahre	12,50	€ pro Jahr	250,--	€
3. Familiengrab für 20 Jahre	25,--	€ pro Jahr	500,--	€
4. Urnengrab für 10 Jahre	25,--	€ pro Jahr	250,--	€

Tritt vor Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erneut ein Sterbefall ein, so müssen als Grabgebühr nur so viele Jahre nachbezahlt werden, dass die Ruhefrist wieder eingehalten ist. Wird also beispielsweise ein Familiengrab von 2013 ab für 20 Jahre erworben und tritt im Jahre 2018 erneut ein Sterbefall ein, durch den das Grab neu belegt wird, muss nur für drei Jahre, also 3 x 25,-- € = 75,-- €, nachbezahlt werden und das Grab ist für die Dauer der Ruhefrist bis zum Jahr 2038 bezahlt.

Bei einer Tieferlegung wird eine zusätzliche Gebühr von 60,-- € und bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzelgrab oder Familiengrab wird eine zusätzliche Gebühr von 100,-- € erhoben.

Werden auswärtige Personen (Satzung Abschnitt I / §3 / Abschnitt 3) auf dem Friedhof bestattet, fällt ein Auswärtigenzuschlag von 200,-- € an.